

Tarifvertrag Nr. 324
vom 28. September 1973

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrags
Nr. 250 über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge
folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag Nr. 250 über die Gewährung einer Zuwendung an
Lehrlinge vom 11. November 1968, zuletzt geändert durch Tarif-
vertrag Nr. 260 vom 27. Mai 1969, wird am 1. Oktober 1973 für
die Zuwendung 1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen
wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die Zuwendung beträgt - unbeschadet der Absätze 2 und 3 -
100 v.H. der Lehrlingsvergütung - mit Ausnahme des Kinder-
zuschlags -, die der Lehrling für den Monat Oktober er-
halten hat oder ohne Vergütungsausfall erhalten hätte."

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Jahres 1973,
für die der Lehrling wegen der Ableistung von Grundwehrdienst
oder Zivildienst von der Deutschen Bundespost keine Bezüge
erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen wor-
den ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung
wieder fortgesetzt hat."

3. § 2 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

"Die Zuwendung nach Absatz 1 bis 3 erhöht sich um 50 DM
für jedes Kind, für das dem Lehrling für den Monat Oktober
aus seinem Lehrverhältnis oder aus einem unmittelbar vorauf-

ge-

gegangenen anderen Rechtsverhältnis bei der Deutschen Bundespost der volle Kinderzuschlag zustand oder ohne Vergütungsausfall zugestanden hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrags für Lehrlinge der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 11 Absatz 4 des Tarifvertrags für die Arbeiter der Deutschen Bundespost kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Lehrling nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrags für Lehrlinge der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Tarifvertrags für die Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie mit § 19 Absatz 2 Ziffern 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nicht der volle Kinderzuschlag zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 25,- DM."

Bonn, den 28. September 1973

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

gez. Ehmke

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

gez. Fehrenbach

